

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle Warenlieferungen, Dienstleistungen und/oder sonstigen vertraglichen Pflichten, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsleistungen, Vorschlägen und sonstiger Nebenleistungen („die bestellte Ware“), ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Erhalt durch unser Unternehmen, AS Tech Industrie- und Spannhydraulik GmbH („der Lieferant“), nicht nochmals widersprochen wird; der Besteller erkennt dies hiermit verbindlich und ausdrücklich ohne Vorbehalt an.

II. Angebot

1. Angebliche Verträge oder sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, sind für den Lieferanten nur durch seine ausdrückliche schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

2. Alle bereitgestellten Informationen, einschließlich Abmessungen, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Preislisten und sonstige Drucksachen, sind lediglich als Annäherungen zu verstehen, werden vom Lieferanten aber nach bestem Können bereitgestellt und sind für ihn insoweit unverbindlich.

3. Sämtliche Unterlagen, die der Lieferant dem Besteller überlässt, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Dokumentation etc., bleiben jederzeit alleiniges Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant behält sich das Urheberrecht an diesem Material vor. Die Unterlagen dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Lieferumfang

1. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten ist bezüglich der Bestellangaben des Auftrags oder der Lieferung verbindlich. Enthält das Angebot des Lieferanten eine zeitliche Bindung und/oder eine Annahmefrist, so gelten diese Fristen. Nebenabsprachen und Vertragsergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer, anders lautender Vereinbarung ab Werk des Lieferanten, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Zahlung des jeweiligen Endbetrages der Rechnung des Lieferanten ist mangels besonderer, anders lautender Vereinbarung bar ohne Abzug bei der benannten Geschäftsadresse des Lieferanten zu leisten und/oder in voller Höhe gemäß den schriftlichen Zahlungsanweisungen des Lieferanten binnen 14 Tagen nach Liefer- oder Rechnungsdatum.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungsbeträgen aus der Rechnung des Lieferanten wegen angeblicher, vom Lieferanten bestrittener Verrechnungen oder sonstiger Gegenansprüche des Bestellers ist weder zulässig noch wirksam und ist ausdrücklich untersagt.

4. Der Mindestauftragswert beträgt Euro 80,-.

V. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben in annehmbarer Form beim Lieferanten eingegangen sind, und nicht, bevor eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Lieferanten eingegangen ist.

2. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die entsprechende Ware das Werk des Lieferanten rechtzeitig verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft vor Ablauf einer etwaigen Frist mitgeteilt ist.

3. Im Falle von Lieferverzögerungen wird der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum verschoben, sofern die Verzögerungen bedingt sind durch Arbeitskämpfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintreten unvorhergesehener, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegender Umstände; dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Umstände den Fertigstellungs- oder Liefertermin der bestellte Ware offensichtlich wesentlich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn die unvorhergesehenen Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferanten zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten. In wichtigen Fällen teilt der Lieferant dem Besteller Beginn und Ende der Verzögerungen so bald wie möglich mit.

4. Wird der Warenversand auf Wunsch des Bestellers aufgeschoben, stellt der Lieferant dem Besteller die Kosten in Rechnung, die durch die dadurch erforderliche Lagerung entstehen;

im Falle der Lagerung auf dem Werksgelände des Lieferanten beträgt der für die Lagerung zusätzlich fällige Betrag 0,5% des Bruttorechnungsbetrages pro Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft. Ungeachtet dessen ist der Lieferant berechtigt, nach Festsetzung und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die bestellte Ware zu verfügen und den Besteller binnen einer neuen angemessenen Frist zu beliefern.

5. Die Einhaltung des Liefertermins setzt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der bestellten Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen wie z. B. die Absendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Auf Verlangen des Bestellers versichert der Lieferant die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers jede Versicherungsdeckung zu beschaffen, die der Besteller fordert.

3. Unbeschadet der Bedingungen in Abschnitt VIII muss der Besteller die bestellte Ware auch dann annehmen, wenn sie Material- oder andere Mängel aufweist.

4. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Eigentums- und Nutzungsrechte an der bestellten Ware gehen erst mit vollständiger Begleichung aller ausstehenden, aus der geschäftlichen Beziehung entstandenen rechnungsbezogenen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller auf den Besteller über; dies gilt auch für zukünftige Forderungen aus anderen, gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder mehrere Forderungen des Lieferanten in eine Rechnung über mehrere Aufträge aufgenommen wurden, und unabhängig davon, ob alle oder einige der in Rechnung gestellten Beträge anerkannt wurden oder nicht.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der bestellten Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur sofortigen Herausgabe der Ware verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der bestellten Ware durch den Lieferanten gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Versuchen Dritter, Forderungen und/oder Sicherungsrechte an gelieferter Ware geltend zu machen, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Besteller ist berechtigt, die bestellte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. In diesen Fällen teilt der Besteller dem Lieferanten stets alle sachdienlichen Einzelheiten vorab schriftlich mit und tritt hiermit von diesem Zeitpunkt an alle Ansprüche, einschließlich aller Nebenrechte, die er aus dem Weiterverkauf gegenüber dem Abnehmer und/oder Empfänger der fraglichen Ware oder gegen Dritte hat, an den Lieferanten ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Rechte und wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Berechtigung des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle für den Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die bestellte Ware zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, die dem Lieferanten nicht gehören, so wird die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Lieferpreises automatisch an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Nebensicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert seine zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Rechte bezüglich des einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalts an der bestellten Ware verbleiben stets beim Lieferanten und der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten auf Verlangen bei der Durchsetzung seiner gesetzlichen Rechte zu unterstützen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Der Lieferant ist berechtigt, die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf die bestellte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme und/oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfällige oder ähnlich geartete Haftung des Lieferanten begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, oder sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Nebensicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich vereinbarter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X, 4 wie folgt:

2. All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferanten nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferant nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich für Fremderzeugnisse auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferant nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate nach rechtzeitiger Mängelmeldung, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Ersatzstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

5. Der Besteller hat dem Lieferanten nach Rücksprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, alle Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durchzuführen, die der Lieferant in Ausübung billigen Ermessens für erforderlich hält; sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der ernsthaften Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei der Lieferant unverzüglich zu verständigen ist –, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung der Mängel im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen.

6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

7. Die Gewährleistungsfrist für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt 3 Monate, sie endet aber frühestens mit dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die bestellte Ware. Die Frist für die Mängelhaftung an der bestellten Ware wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

8. Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturarbeiten vor, entfällt die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Schäden.

9. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Folgeschäden jeglicher Art, die in Verbindung mit der gelieferten Hard- oder Software entstehen.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die nicht die bestellte Ware selbst betreffen

(Mangelfolgeschäden), sind in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferanten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern an der bestellten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden abzusichern, die nicht an der bestellten Ware selbst entstanden sind.

IX. Haftung für Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden des Lieferanten die bestellte Ware vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der bestellten Ware, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und X entsprechend.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Ware die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen werde, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Erbringung der vollen Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Geschäftsbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen gravierenden Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten.

5. Ausdrücklich ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Preisminderung sowie auf Ersatz von Schäden jedweder Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an der bestellten Ware selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferanten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der bestellten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schaden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Umsatzsteuer

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen rechtsverbindlichen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant haftet zwingend, wie z. B. im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

2. Alle Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Besteller, es sei denn, die gesetzliche oder die durch diese Geschäftsbedingungen vereinbarte Verjährungsfrist ist kürzer.

3. Bei Inanspruchnahme des Lieferanten wegen Umsatzsteuervergehen des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, Entschädigung oder Schadensersatz zu verlangen und beim Käufer vollen Regress zu nehmen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Dienstleistungen ist die Hauptniederlassung des Lieferanten. Alleiniger Gerichtsstand für alle Vertrags- und/oder Rechtsstreitigkeiten ist der Ort in Deutschland, an dem der Lieferant seine Hauptniederlassung hat und/oder, soweit zulässig, der eingetragene Geschäftssitz des Lieferanten. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferant und der Besteller stimmen dieser Festlegung des Gerichtsstandes in allen Fällen und ausdrücklich ohne Ausnahme zu und unterwerfen sich hiermit ausdrücklich der alleinigen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Der Lieferant ist auch berechtigt, den Besteller nach billigem Ermessen unterliegender Wahl an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufabkommens sowie des Haager Kaufabkommens und anderer internationaler Abkommen oder Verträge sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gleich aus welchem Grund, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.